



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Stadt Bad Doberan)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Einreicher:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 25.03.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	30.03.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	31.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Stadt Bad Doberan) zum 01.01.2022 in der anliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Die landesdurchschnittlichen Hebesätze der kreisangehörigen Gemeinden betragen gemäß Realsteuervergleich in M-V aus dem Jahr 2019 für die:

Grundsteuer A	323 v. H.
Grundsteuer B	428 v. H.
Gewerbsteuer	382 v. H.

Da die letzte Anpassung der Hebesätze der Stadt Bad Doberan im Jahr 2008 erfolgte, ist es notwendig die Hebesätze entsprechend auf das Niveau dieser Richtwerte anzupassen.

Dies sieht wie folgt aus:

	Ursprungswert	Anpassungswert
Grundsteuer A	241 v. H.	325 v. H.
Grundsteuer B	340 v. H.	430 v. H.
Gewerbsteuer	370 v. H.	385 v. H.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	Mehreinnahmen bei 61100.401200
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Satzungsentwurf (öffentlich)
---	------------------------------

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Stadt Bad Doberan)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom ... die folgende Hebesatz-Satzung erlassen. Dem Landrat des Landkreises Bad Doberan, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, wurde diese Satzung am ... angezeigt.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Doberan erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 325 v.H.
 - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 385 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatz-Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Bad Doberan, den

Jochen Arenz
Bürgermeister

Siegel